

**Bezirksregierung Detmold**  
**Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

**Dienstgebäude Bielefeld**  
**Flurbereinigung Else-Bünde-West**  
**Az.: 33 B 22 05 4 – H. 50**

33615 Bielefeld, den 19.01.2009  
Stapenhorststr. 62  
Tel.: 05231/71-0

## **4. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 11.11.2005 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 3 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

**Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:**

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Bünde

Gemarkung Hunnebrock	Flur 1	Nrn. 66 und 104
Gemarkung Hüffen	Flur 1	Nrn. 30, 34 und 415/31

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 300 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Bünde zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.11.2005 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung "Else-Bünde-West" mit dem Sitz in Bünde.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Detmold anzumelden.  
Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte,

die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte nach § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Mit dem Änderungsbeschluss werden Grundstücke zur Ausweisung eines Regenrückhaltebereiches in der Hunnebrocker Heide und zusätzliche Tauschflächen zugezogen. Die Eigentümer der von dieser Zuziehung betroffenen Flächen sind einverstanden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat -Flurbereinigungsgericht-  
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32754 Detmold zu richten. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

gez. Hölscher